

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der „Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V.“ (BdB e.V.) hat seinen Sitz als Verein in Hamburg.

## § 2 Zweck

- 1) Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Grundsätzlich ist der BdB e.V. weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.
- 3) Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. stellt sich die Aufgabe, Sorge zu tragen, dass rechtliche Betreuungen im Sinne der §§ 1814 ff BGB qualifiziert durchgeführt werden können, indem er insbesondere
  - die berufsständische Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen national und international unterstützt,
  - die Weiterentwicklung der fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen fördert,
  - die Belange seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit bekannt macht,
  - Schulungen und Fortbildung sowie den Erfahrungsaustausch ermöglicht und
  - den Mitgliedern Dienstleistungen anbietet.
- 4) Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. kann zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben Einrichtungen errichten, erwerben, betreiben und in Vereinen Mitglied werden oder sich mit anderen Vereinen als juristische Person zusammenschließen.
- 5) Der Bundesverband greift gesellschaftliche Entwicklungen auf mit dem Ziel, die Leistungen seiner Mitglieder fachlich und wissenschaftlich zu begleiten, zu entwickeln und deren Qualität sicherzustellen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Bundesverbandes der Berufsbetreuer\*innen e.V. können registrierte Berufsbetreuer\*innen, Behördenbetreuer\*innen, anerkannte Betreuungsvereine sein.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die keine berufliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 ausübt. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und auch keinen Anspruch auf Serviceleistungen des BdB oder seiner Kooperationspartner.
- 3) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über das Internet gestellte Anträge sind auch ohne Unterschrift des\*der Antragstellers\*in wirksam. Über den Antrag entscheidet der Vorstand gem. § 6, Ziff. 7. Die Aufnahme ist dem Mitglied gegenüber schriftlich mitzuteilen. Mitgliederrechte können erst nach der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr ausgeübt werden. Bei Aufnahme ist auf die Satzung sowie die Berufsordnung und die Leitlinien hinzuweisen.

- 4) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie Einzelheiten der Beitragserhebung werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 5) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person (registrierte Berufsbetreuer\*in) endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch rechtskräftige Rücknahme, Widerruf oder Löschung der Registrierung. Die Mitgliedschaft von anerkannten Betreuungsvereinen endet durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung sowie mit Verlust der Anerkennung. Die Mitgliedschaft von Behördenbetreuer\*innen endet mit Austritt oder Ausschluss sowie für Behördenbetreuer\*innen auch mit Beendigung der Betreuungstätigkeit.

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, soweit das Mitglied länger als sechs Monate mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und erfolglos angemahnt wurde. Ein Ausschluss ist auch bei schweren Verstößen gegen die Satzung, die Ethikrichtlinien und die Berufsordnung möglich; hierüber entscheidet die Schiedskommission.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Das Ende der Mitgliedschaft lässt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr unberührt.

Auf einen entsprechenden Antrag hin kann der Bundesvorstand Mitgliedern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben und nur noch in geringem Umfang Betreuungen führen, eine Reduzierung des Beitrages um 50% gewähren. Ein solcher schriftlicher Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres eingegangen sein.

Durch die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit tritt keine Beendigung der Mitgliedschaft ein. Nach Berufsaufgabe kann auf Antrag hin von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft gewechselt werden. Der Wechsel wird erst zum 1. Januar des auf den Antrag folgenden Jahres wirksam.

- 6) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate ab Datum der Aufnahme. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- 7)
  - a) Eine Maßnahme nach § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung gegen ein Mitglied erfolgt bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei
    - schwerer Schädigung des Ansehens des BdB e.V.,
    - schwerem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des BdB e.V.,
    - Erschleichen der Mitgliedschaft mit falschen Angaben durch rechtskräftigen Spruch im Schiedsverfahren aufgrund einer Schiedsordnung.
  - b) Im Fall eines Beschwerdeverfahrens gem. § 11 der Satzung ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Abschluss des Verfahrens auf Beschluss der Schiedskommission, wenn die Schiedskommission die Vorwürfe für so schwerwiegend erachtet, dass ein Ausschluss aus dem Verband zu erwarten ist. Der Vorstand ist über diese Entscheidung zu informieren. Die Mitgliedspflichten, ins-

besondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

- 8) Weder die Mitgliedschaft noch das Stimmrecht ist übertragbar.
- 9) (Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts durch juristische Personen)

Das aktive Wahlrecht juristischer Personen wird durch deren legitimierte Vertreter\*in ausgeübt. Für Funktionen innerhalb des BdB e.V. können nicht juristische Personen selbst, sondern lediglich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied und Vertreter\*in der juristischen Person sind, gewählt werden.

- 10) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in gesonderten Ordnungen genannten ethischen Grundsätzen des Verbandes stehen.
- 11) Angelegenheiten des Datenschutzes werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in der Datenschutzordnung geregelt.

#### § 4 Anwartschaft

- 1) Berufseinsteiger\*innen können für die Zeit vor der Registrierung durch die zuständige Stammbehörde eine Anwartschaft beim Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. erwerben.
- 2) Die Anwartschaft ist gegenüber dem Verband schriftlich zu beantragen. Über das Internet gestellte Anträge sind auch ohne Unterschrift wirksam. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand gemäß § 7 Ziff. 7. Die Aufnahme ist dem\*der Anwartschaftsanwärter\*in gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die mit der Anwartschaft verbundenen Rechte nach Ziff. 4 können erst nach Zahlung des Beitrages ausgeübt werden. Bei Antragstellung ist auf die Satzung sowie auf die Berufsordnung und die Leitlinien hinzuweisen.
- 3) Die Höhe der Beiträge für die Anwartschaft sowie Einzelheiten der Beitragserhebung werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 4) Die Anwartschaft berechtigt weder zu einem aktiven noch einem passiven Wahlrecht. Ein Anspruch auf Serviceleistungen des BdB e.V. und des ipb besteht ausschließlich in
  - a) Bezug der Verbandszeitschrift
  - b) Zugang zum online Mitgliederportal des BdB
  - c) Zugang zu den Beratungsangeboten des BdB e.V. und des ipb, soweit sie den Berufseinstieg betreffen
  - d) Ermäßigungen für Fortbildungen des ipb, soweit sie den Berufseinstieg betreffen.
- 5) Die Anwartschaft gilt für die Zeit bis zur Vorlage des Registrierungsbescheides, längstens aber für 12 Monate ab Datum der Aufnahme. Wird die Registrierung nicht innerhalb von zwölf Monaten nachgewiesen, endet die Anwartschaft automatisch. Über den Ausgang des Registrierungsverfahrens ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- 6) Im Übrigen endet die Anwartschaft durch Austritt, Abschluss oder Tod oder durch Übergang in eine ordentliche

Mitgliedschaft auf Antrag des\*der Anwartschaftsanwärter\*in. Wird zusammen mit einem Nachweis der Registrierung ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung über die Aufnahme durch den Bundesvorstand.

- 7) Eine -auch anteilige- Erstattung des Anwartschaftsbeitrages erfolgt, unabhängig vom Grund der vorzeitigen Beendigung, nicht. Der Anwartschaftsbeitrag kann anteilig auf den Mitgliedschaftsbeitrag angerechnet werden; Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 8) § 3 Ziff. 10) und 11) findet entsprechende Anwendung.

#### § 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung
- der Länderrat
- der Bundesvorstand.

#### § 6 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist für alle Mitglieder des BdB e.V. öffentlich, Gäste können vom Bundesvorstand zugelassen werden. Alle Mitglieder des BdB e.V. haben Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung, die jeweils für die einzelne Veranstaltung beschlossen wird. Der Termin ist spätestens neun Wochen vorher auf der Internetseite des BdB e.V. zu veröffentlichen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Delegierten werden auf den Versammlungen der Landesgruppen gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es können bis zur Höchstzahl der Delegierten Ersatzdelegierte gewählt werden. Für den Fall einer Verhinderung oder eines Ausscheidens werden die von der Landesgruppenversammlung gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der sich aus der Anzahl der bei den Wahlen erzielten Stimmen tätig.
- 3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Bundesvorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mehr als einem Viertel der Delegierten unter Angabe der Gründe vom Bundesvorstand schriftlich verlangt wird. Eine so beantragte Delegiertenversammlung muss spätestens drei Monate nach Zugang des Antrages stattfinden.
- 4) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer\*innen
  - b) die Entlastung des Bundesvorstandes
  - c) die Wahl des Bundesvorstandes für zwei Jahre
  - d) die Wahl der Schiedskommission für zwei Jahre
  - e) die Wahl der Kassenprüfer\*innen für zwei Jahre
  - f) die Wahl der Compliance-Kommission für zwei Jahre
  - g) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge

- h) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Delegiertenversammlung
  - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
  - j) Beschlüsse über Ordnungen, soweit in der Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist
  - k) die Entscheidung über die Fusion mit anderen Vereinen.
- 5) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Bundesvorstand schriftlich eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Delegierten gemäß Abs. 2, die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1, die Landesgruppen, der Länderrat und der Vorstand. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- 6) Anträge an die Delegiertenversammlung über Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Bundesvorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Delegierten mit der Ladung zuzustellen.
- 7) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sowie die Fusion mit anderen Vereinen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.
- 8) Die Niederschrift über die Beschlüsse ist von dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Nach der Delegiertenversammlung ist das Protokoll an den Vorstand, an die Schiedskommission und an den Länderrat zu übersenden und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

### § 7 Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus
- der\*dem Vorsitzenden,
  - zwei Stellvertreter\*innen,
  - einem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie
  - drei Beisitzer\*innen.
- Wählbar sind geschäftsfähige ordentliche Verbandsmitglieder, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie die legitimierten Vertreter\*innen juristischer Personen i.S.d. § 3 Abs. 9. Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der\*die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter\*innen. Der Verein wird von zwei Bundesvorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten. Der Vertretungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 2) Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweiligen Bundesvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind und diese ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- 3) Der Bundesvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Bundesvorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden.
- 5) Der Bundesvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine\*n hauptamtliche\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Der\*die hauptamtliche Geschäftsführer\*in ist nicht Mitglied des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann für seinen Aufwand, der über den Rahmen der üblichen

ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Näheres regelt der Länderrat.

- 6) Der Bundesvorstand kann Bundesarbeitsgemeinschaften einberufen.
- 7) Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Anwärter\*innen.

### § 8 Länderrat

- 1) Der Länderrat tritt im Regelfall zweimal im Jahr zwischen den Delegiertenversammlungen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zusammen.
- 2) Der Länderrat besteht aus je zwei Delegierten der Landesgruppen und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- Die Landesgruppen werden durch den\*die Sprecher\*in und ein weiteres von der Landesgruppenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewähltes Mitglied des Landesvorstands vertreten. Mit dem Ende des Landesvorstandsamtes endet auch die Vertretung der Landesgruppe im Länderrat. Für den Fall einer Verhinderung oder eines Ausscheidens werden von der Landesgruppenversammlung weitere Mitglieder des Landesvorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren als Ersatzdelegierte gewählt.
- 3) Der Länderrat berät und beschließt zwischen den Delegiertenversammlungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die verbandspolitischen Aufgaben, diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend,
  - b) die Beschlussfassung über Ordnungen, soweit in der Satzung eine entsprechende Zuständigkeit festgelegt ist,
  - c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - d) über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand nach § 3 Abs. 5 der Satzung sowie
  - e) die Wahl oder Entsendung von Aufsichts- oder Beiräten von Einrichtungen, die der Verband gem. § 2 Abs. 4 der Satzung in Form von juristischen Personen errichtet hat.
- 4) Der Länderrat ist letzte Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedskommission.
- 5) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann bestimmt werden, dass der Länderrat einen Vorermittlungsausschuss aus drei Mitgliedern des Länderrates einsetzt, der in Berufungsverfahren gemäß § 8 Absatz 3 d) den maßgeblichen Sachverhalt ermittelt und dem Länderrat berichtet.

### § 9 Landesgruppen

- 1) Der BdB gliedert sich entsprechend den einzelnen Bundesländern in Landesgruppen.
- Organe der Landesgruppen sind der Landesvorstand und die Landesgruppenversammlung.
- 2) Landesgruppen können sich mit anderen Landesgruppen zusammenschließen. Dieser Beschluss ist von der jeweiligen Landesgruppe mit der Mehrheit der anwesenden Landesgruppenmitglieder zu fassen.

Der Zusammenschluss hat auf die Zahl der Delegierten für den Länderrat keine Auswirkung, die Wahl erfolgt durch alle Mitglieder des Zusammenschlusses. Die Regelungen für die Landesgruppen gelten für Zusammenschlüsse entsprechend.

Der Zusammenschluss endet, wenn im Rahmen der Versammlung die Mehrheit der einem der beteiligten Bundesländer entstammenden Mitglieder dies verlangen.

- 3) Die Landesgruppenmitglieder versammeln sich mindestens einmal im Jahr zur Landesgruppenversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitglieder der Landesgruppe wählen aus ihrer Mitte den Landesvorstand, die Delegierten gem. § 6 Abs. 2 für die Delegiertenversammlung, das gem. § 8 Abs. 2 neben dem\*r Sprecher\*in für die Vertretung im Länderrat zuständige Vorstandsmitglied, Ersatzdelegierte für den Länderrat für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Landesvorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll innerhalb von einer Woche an die Geschäftsstelle übersandt und auf meinBdB veröffentlicht werden.
- 4) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Zwingend müssen von der Landesgruppenversammlung die\*der Sprecher\*in und die\*der Finanzverantwortliche und ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung gewählt werden. Weitere bis zu vier Mitglieder des Landesvorstandes können ohne Funktionszuweisung durch die Landesgruppenversammlung gewählt werden. Der Landesvorstand beschließt sodann eine Regelung über eine Stellvertretung des\*der Sprechers\*in sowie des\*der Finanzverantwortlichen sowie die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes; ein gegenseitiges Vertretungsrecht des\*der Sprecherin und dem\*der Finanzverantwortlichen sollte vermieden werden.

Über die erfolgte Regelung ist der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des Landesvorstandes arbeiten auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsgremien. Der Landesvorstand vertritt die Landesgruppe auf Landesebene nach innen und außen. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören die politische, berufsständische und fachliche Interessenvertretung im Sinne des § 2 Abs. 3 sowie die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben auf Landesebene. Die Landesvorstände können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Geschäftsstelle schriftlich zur Verfügung zu stellen.

- 5) Die Landesgruppen regeln ihre weiteren landesbezogenen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des Bundesverbandes keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.
- 6) Die Landesgruppen sind keine juristischen Personen gemäß § 21 ff BGB.
- 7) Die Landesgruppen verfügen über das vom Länderrat beschlossene Landesbudget. Die Landesgruppen führen keine eigene Kasse. Der Landesvorstand ist bevollmächtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesgruppe erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Mitglieder des Landesvorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Delegiertenversammlung.

- 8) Die Landesgruppen können Regionalgruppen bilden und Arbeitsgruppen auf Landesebene einsetzen.

- 9) Die Funktionsträgerschaft in einer Landesgruppe schließt die zeitgleiche Funktionsträgerschaft in einer anderen Landesgruppe aus (Verbot der Doppelfunktionsträgerschaft). Im Falle der zeitgleich bestehenden Funktionsträgerschaft ist die zeitlich spätere unwirksam.

## § 10 Schiedskommission

- 1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Vertreter\*innen, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Schiedskommission bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Mitglieder des Länderrates dürfen nicht Mitglied der Schiedskommission sein. Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Der\*die Vorsitzende sollte ein\*e Jurist\*in sein. Näheres regelt eine Schiedsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 2) Die Schiedskommission führt auf Antrag eines Mitgliedes oder bei Abgabe eines Beschwerdeverfahrens durch die Beschwerdestelle Verfahren wegen schweren Verstoßes gegen die Satzung, die Ethikrichtlinien und die Berufsordnung. Sie führt selbstständige Ermittlungen durch und entscheidet auf Grundlage der Satzung und Ordnungen sowie der grundlegenden Beschlüsse des BdB e.V. Sie wirkt schlichtend. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand und jede natürliche und/oder juristische Person, die Mitglied im BdB e.V. ist, sowie die Beschwerdestelle.
- 3) Die Schiedskommission kann folgende Maßnahmen gegen Mitglieder aussprechen:
  - Verwarnung
  - Aberkennung von Ämtern und Funktionen im BdB e.V. und der Wählbarkeit
  - zeitliches Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
  - Ausschluss.
- 4) Auf Antrag hin entscheidet die Schiedskommission ebenfalls über Streitigkeiten bezüglich des Verfahrens nach dieser Satzung. Wahlen können nur angefochten werden, wenn die Einwände gegen das Wahlergebnis innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl beim Wahlleiter angemeldet wurden und dieser innerhalb eines Monats keine Abhilfe geschaffen hat.
- 5) Erst nach der Entscheidung der Schiedskommission ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.
- 6) Die Entscheidungen fallen durch Mehrheitsbeschluss.
- 7) Berufungsinstanz ist der Länderrat.

## § 11 Beschwerdestelle

- 1) Die Beschwerdestelle ist unabhängig tätig und keinen Weisungen unterworfen. Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom Bundesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Bei der Zusammensetzung ist auf eine Vertretung verschiedener Interessengruppen (interdisziplinär) zu achten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschwerdestelle müssen Berufsinhaber\*innen sein.
- 2) Die Beschwerdestelle bearbeitet sowohl Einzelfragen des Qualitätsregisters als auch Beschwerden über Mitglieder des Registers.
- 3) Sie ist für die Bearbeitung von Beschwerden Dritter über Mitglieder des BdB e.V. in Zusammenhang mit deren Betreuertätigkeit zuständig. Die Beschwerdestelle soll den

Sachverhalt aufklären und auf eine Lösung von Konflikten im Sinne einer Mediation oder einer Schlichtung hinwirken. Gelingt eine solche Einigung nicht und liegt der Beschwerde nach Ansicht der Beschwerdestelle ein Fehlverhalten i.S.d. § 3 Abs. 7 Buchst. a vor, leitet sie ein Schiedsverfahren ein.

### § 12 Kassenprüfung

- 1) Das Gremium der Kassenprüfer\*innen besteht aus drei Mitgliedern, die auf der Delegiertenversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt werden. Gewählt werden darf nur ein Mitglied, das nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstandes ist.
- 2) Die Kassenprüfung beinhaltet auch die Pflicht zur Prüfung der Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

### § 13 Compliance

- 1) Die Compliance-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertreter\*innen, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Compliance-Kommission bleiben im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder der Compliance-Kommission dürfen nicht zugleich einem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand angehören oder Mitglied der Schiedskommission, der Beschwerdestelle oder der Kassenprüfung sein. Honorarkräfte, Angestellte oder Auftragnehmer\*innen des Verbandes und seiner Töchter dürfen der Compliance-Kommission nicht angehören.
- 2) Die Compliance-Kommission ist keinen Weisungen unterworfen. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Befassung mit Compliance bezogenen Anfragen der Mitglieder und der haupt- und ehrenamtlich Tätigen des Verbandes,
  - b) Befassung mit Compliance-Verstößen, sofern diese nicht Gegenstand eines Verfahrens der Schiedskommission sind,
  - c) regelmäßige Information der Verbandsorgane und ihrer Mitglieder zu Compliance-relevanten Sachverhalten und Erarbeitung von Verhaltensempfehlungen,
  - d) Weiterentwicklung der Compliance-Richtlinien und eines Compliance-Systems zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.
- 3) Die Compliance-Kommission hat keine eigenständige Kompetenz, bei Compliance-Verstößen Maßnahmen gegenüber dem\*der Betroffenen auszusprechen. In geeigneten Fällen kann sie den festgestellten Sachverhalt zur weiteren Befassung an die Schiedskommission abgeben; liegt in einem Compliance-Verstoß ein auch strafrechtlich relevantes Verhalten begründet, hat die Kommission den Sachverhalt an den Bundesvorstand zur weiteren Entscheidung abzugeben. Im Übrigen kann sie Empfehlungen aussprechen.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 14 Ladungen

Ladungen zu Sitzungen der Organe und Gliederungen können schriftlich oder per Email erfolgen.

### § 15 Wahlverfahren und Nachwahlen von Funktionsträger\*innen

- 1) Für die Wahlen innerhalb der Organe und der Gliederungen gelten nachstehende Regelungen, sofern nicht durch diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Vor Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei, für den Wahlausschuss der Delegiertenversammlung mindestens fünf, Mitgliedern zu wählen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe
  - a) eine\*n Wahlleiter\*in aus den eigenen Reihen zu bestimmen,
  - b) die Wahlzettel entgegenzunehmen,
  - c) die abgegebenen Stimmen zu zählen,
  - d) das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben.Der\*die Wahlleiter\*in hat für die Dauer des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung. Nach erfolgten Wahlen endet der Auftrag des Wahlausschusses.
- 3) Vor den jeweiligen Wahlverfahren ist zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar im Sinne dieser Satzung sind. Die Vorgeschlagenen haben vor der Wahl zu erklären, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden. Eine abwesende Person ist nur wählbar, wenn diese Erklärung schriftlich vor der Wahl vorgelegt wird. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern nicht alle Beteiligten mit einer offenen Wahl (Handzeichen) einverstanden sind.

- 4) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige\*derjenige, die\*der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem\*der Wahlleiter\*in zu ziehende Los. Die gewählten Kandidat\*innen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 5) Bei Listenwahlverfahren sind die Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Dazu werden die vorgeschlagenen Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert. Jede\*r Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind, die Stimmabgabe erfolgt durch ein eindeutiges Zeichen (Kreuz) hinter dem Namen der zu wählenden Person. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das von dem\*der Wahlleiter\*in zu ziehende Los über die Reihenfolge der Besetzung. Die gewählten Kandidat\*innen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 6) Mit Ausnahme der Wahl des\*der Bundesvorsitzenden, der Stellvertreter\*innen des\*der Bundesvorsitzenden und des Bundesvorstandsmitglieds für Finanzen können Wahlen im Listenverfahren erfolgen.
- 7) Die Wahlen für den Bundesvorstand (§ 6 Absatz 4 Ziff. c) der Satzung) erfolgen in folgender Reihenfolge:
  - Vorsitzende\*r
  - zwei stellv. Vorsitzende\*r
  - ein Vorstandsmitglied für Finanzen
  - bis zu drei Beisitzer\*innen.

Der\*die Wahlleiter\*in erklärt vor der Wahl, um welchen Wahlgang es sich handelt und welche Nummern auf dem Wahlzettel für den jeweiligen Wahlgang benutzt werden müssen. Für jeden Wahlgang sind nur die Wahlzettel zu benutzen, die bei der Anmeldung ausgegeben wurden. Abgegebene Stimmen auf anderen Wahlzetteln oder auf Wahlzetteln mit einer ungültigen Nummer sind ungültig.

Die Wahl der Beisitzer\*innen erfolgt im Listenverfahren.

- 8) Die Wahlen für die Kassenprüfer\*innen (§ 7 Abs. 4 Ziff. e der Satzung) werden als Listenwahlen durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Erhalten weniger als die zu wählenden drei mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang unter den noch nicht Gewählten statt, bei dem die Reihenfolge der meisten Stimmen entscheidet. Stehen nicht mehr Personen zur Wahl, wie für die jeweiligen Funktionen nach den Bestimmungen der Satzung vorgesehen, kann die Wahl, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation erfolgen. Die gewählten Kandidat\*innen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 9) Die Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, von dem\*der jeweiligen Protokollführer\*in und dem\*der Wahlleiter\*in, sowie bei Wahlen des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer\*innen durch den\*die gewählte Versammlungsleiter\*in der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsstelle zu übersenden.
- 10) Im Fall einer erforderlichen Nachwahl eines\*r Funktionsträgers\*in richtet sich das Ende seiner\*ihrer Amtsperiode nach der ursprünglichen Amtszeit des\*der Vorgängers\*in.
- 11) Die Durchführung von Wahlen in digitaler oder hybrider Form ist zulässig, sofern ein sicheres, elektronisches Wahlverfahren verwendet wird.

### **§ 16 Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften**

- 1) Zur Behandlung besonderer fachlicher und/oder organisatorischer Fragestellungen können der Bundesvorstand oder der Länderrat Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften unter Bestimmung von Tätigkeitsdauer, Aufgaben und Zweck einrichten, in die neben Mitgliedern auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden können.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einsetzung einer zeitlich befristeten Arbeitsgruppe und Arbeitsgemeinschaften für eine bestimmte Aufgabe verlangen.
- 3) Die eingesetzten Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge für den Vorstand oder Länderrat.

### **§ 17 Beirat für Qualitätsentwicklung**

- 1) Der Beirat beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Fachlichkeit, indem er den Verband berät und begleitet. Er kann in Absprache mit dem Bundesvorstand Sachverständige heranziehen oder Anhörungen durchführen.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Länderrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung der Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung möglich. Berufen werden dürfen nur für die Tätigkeitsbe-

reiche gem. § 2 Abs. 3 sachkundige Personen. Die Mitglieder des Beirates wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine\*n Beiratsvorsitzende\*n, der\*die den Beirat vertritt.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des BdB e.V. ist Hamburg.

### **§ 19 Vereinsauflösung**

- 1) Der Verein kann nur mit Beschluss einer Delegiertenversammlung und dann auch nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 5. Mai 2023 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.\*
- 2) Ordnungen mit Ausnahme der Schiedsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

\*Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister erfolgte am 6. November 2023.